jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 2023/8/8 Ra 2021/05/0226

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2
AVG §13 Abs1
AVG §13 Abs3
AVG §37
AVG §63 Abs1
B-VG Art133 Abs4
B-VG Art133 Abs6 Z1
VwGVG 2014 §17
VwGVG 2014 §7
VwRallg

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner sowie die Hofrätinnen Dr. Leonhartsberger und Dr. in Gröger als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Tichy, in der Revisionssache der revisionswerbenden Partei Kleingartenverein G in W, vertreten durch Mag. Petra Cernochova, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Habsburgergasse 3/20, gegen den Beschluss des

Verwaltungsgerichts Wien vom 15. Oktober 2021, VGW-111/072/13794/2021-2, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer baurechtlichen Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien; weitere Partei: Wiener Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat der Bundeshauptstadt Wien Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1
Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 beantragte der Kleingartenverein G. (Bauwerber und Revisionswerber) eine Baubewilligung nach dem Wiener Kleingartengesetz für die Errichtung von drei Flugdächern für insgesamt 19 PKW in Wien. Mit Schreiben des Magistrats der Stadt Wien (belangte Behörde) vom 18. August 2021 wurde der Bauwerber aufgefordert, binnen zwei Wochen Baupläne mit Ergänzungen hinsichtlich der Anrainer vorzulegen, andernfalls der Antrag zurückgewiesen werden müsste. Mit Schreiben vom 26. August 2021 legte der Bauführer ergänzende Unterlagen vor.
2
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. September 2021 wurde angeordnet, die Bauführung zur Errichtung von drei Flugdächern gemäß § 127 Abs. 8a iVm § 127 Abs. 8 lit. a der Bauordnung für Wien - BO für Wien (im Folgenden: BO) einzustellen, weil die Bauführung ohne Baubewilligung ausgeführt werde.Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. September 2021 wurde angeordnet, die Bauführung zur Errichtung von drei Flugdächern gemäß Paragraph 127, Absatz 8 a, in Verbindung mit Paragraph 127, Absatz 8, Litera a, der Bauordnung für Wien - BO für Wien (im Folgenden: BO) einzustellen, weil die Bauführung ohne Baubewilligung ausgeführt werde.
3
Gegen diesen Bescheid erhob der Bauführer Beschwerde. Darin stellte er den Ablauf der Ereignisse aus seiner Sicht dar und brachte vor, dass es sich bei den im Zuge der behördlichen Erhebungen vor Ort festgestellten Arbeiten nur um Probebohrungen gehandelt habe und die geforderten Einreichunterlagen nachgereicht worden seien.
4
Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) die Beschwerde als unzulässig zurück und erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig.
5
Begründend führte es aus, dass sich der angefochtene Bescheid laut Zustellverfügung an den Bauwerber und an den Bauführer richte. Der Bauführer habe zwar im Baubewilligungsverfahren den Bauwerber vertreten und in seinem Namen das Ansuchen eingebracht bzw. mit der Behörde korrespondiert; dabei habe er aber stets auf das Vertretungsverhältnis hingewiesen. Die Beschwerde habe er hingegen im eigenen Namen erhoben, wie schon aus der Formulierung „[...] erhebe ich in offener Frist Beschwerde [...]“ und aus dem Fehlen eines Hinweises auf das Vertretungsverhältnis eindeutig hervorgehe.
6
Rechtlich folgerte das Verwaltungsgericht näher, dass der Bauführer in einem Baueinstellungsverfahren nicht Partei, sondern bloß Beteiligter sei. Die Verpflichtung zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung richte sich nicht an den Bauführer (sondern an den Bauwerber). Er habe daher gemäß § 134 Abs. 7 BO keine Parteistellung im Verfahren betreffend den von ihm angefochtenen Bauauftrag; seine im eigenen Namen erhobene Beschwerde sei zurückzuweisen.Rechtlich folgerte das Verwaltungsgericht näher, dass der Bauführer in einem Baueinstellungsverfahren nicht Partei, sondern bloß Beteiligter sei. Die Verpflichtung zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung richte sich nicht an den Bauführer (sondern an den Bauwerber). Er habe daher gemäß Paragraph 134, Absatz 7, BO keine Parteistellung im Verfahren betreffend den von ihm angefochtenen Bauauftrag; seine im eigenen Namen erhobene Beschwerde sei zurückzuweisen.
7
Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben. Die

Eigenschaft des Bauführers als bevollmächtigter Vertreter des Revisionswerbers habe für das Verwaltungsgericht unzweifelhaft sein müssen. Selbst bei Vorliegen eines Zweifels, wem die Beschwerde zuzurechnen wäre, hätte das Verwaltungsgericht eine Klärung vornehmen und gemäß § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen ein Mängelbehebungsverfahren einleiten müssen.Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben. Die Eigenschaft des Bauführers als bevollmächtigter Vertreter des Revisionswerbers habe für das Verwaltungsgericht unzweifelhaft sein müssen. Selbst bei Vorliegen eines Zweifels, wem die Beschwerde zuzurechnen wäre, hätte das Verwaltungsgericht eine Klärung vornehmen und gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG von Amts wegen ein Mängelbehebungsverfahren einleiten müssen.

8

Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die Zurückweisung, in eventu Abweisung der Revision beantragte.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Die Revision bringt zunächst vor, das Verwaltungsgericht sei von der hg. Rechtsprechung abgewichen, wonach eine im behördlichen Verfahren erteilte Vollmacht eo ipso auch in einem fortgesetzten verwaltungsgerichtlichen Verfahren weiterwirke. Dieses Vorbringen lässt jedoch außer Acht, dass das Verwaltungsgericht von einer im eigenen Namen erhobenen Beschwerde des Bauführers ausging und es keinen Zweifel hatte, wem die Beschwerde zuzurechnen sei.

13

Die Revision führt zur Begründung ihrer Zulässigkeit weiter aus, das Verwaltungsgericht hätte nicht davon ausgehen dürfen, dass der Bauführer die Beschwerde im eigenen Namen erhoben hätte; bei einem Zweifel hätte es ein Verbesserungsverfahren einleiten müssen.

14

Der Revisionswerber, der behauptet, die verfahrensgegenständliche Beschwerde sei ihm zuzurechnen, kann durch den angefochtenen Beschluss, in dem die Beschwerde dem Bauführer persönlich zugerechnet wurde, in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein. Entgegen der Auffassung der Revisionsbeantwortung steht ihm daher das Recht zur Revisionserhebung zu (vgl. VwGH 30.1.2015, Ra 2014/17/0025; vgl. auch VwGH 23.10.2013, 2012/03/0083, zur Beschwerdelegitimation nach Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle BGBl. I Nr. 51/2012).Der Revisionswerber, der behauptet, die verfahrensgegenständliche Beschwerde sei ihm zuzurechnen, kann durch den angefochtenen Beschluss, in dem die Beschwerde dem Bauführer persönlich zugerechnet wurde, in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein. Entgegen der Auffassung der Revisionsbeantwortung steht ihm daher das Recht zur Revisionserhebung zu vergleiche , VwGH 30.1.2015, Ra 2014/17/0025; vergleiche , auch VwGH 23.10.2013, 2012/03/0083, zur Beschwerdelegitimation nach Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,).

15

Nach der hg. Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht dann, wenn nicht eindeutig klar ist, wem ein Rechtsmittel zuzurechnen ist, verpflichtet, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wer Rechtsmittelwerber ist. Hat das Verwaltungsgericht jedoch keine diesbezüglichen Zweifel, hat es weder weitere Ermittlungen iSd § 37 AVG noch ein Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG durchzuführen (vgl. VwGH 29.5.2019, Ra 2018/06/0180, mit Verweis auf VwGH 31.5.2017, Ra 2017/22/0057, mwN).Nach der hg. Rechtsprechung ist das Verwaltungsgericht dann, wenn nicht eindeutig klar ist, wem ein Rechtsmittel zuzurechnen ist, verpflichtet, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wer Rechtsmittelwerber ist. Hat das Verwaltungsgericht jedoch keine diesbezüglichen Zweifel, hat es weder weitere Ermittlungen iSd Paragraph 37, AVG noch ein Verbesserungsverfahren nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG durchzuführen vergleiche , VwGH 29.5.2019, Ra 2018/06/0180, mit Verweis auf VwGH 31.5.2017, Ra 2017/22/0057, mwN).

16

Der Baueinstellungsbescheid wurde dem revisionswerbenden Bauwerber „als Bauherr“ zu Handen des Obmannes und dem Bauführer „als Bauführer“ zugestellt.

17

In der Beschwerde spricht der Bauführer überwiegend in „ich“-Form. Die „wir“-Form verwendet er offensichtlich für sein Bauunternehmen. Ebenso schildert er persönliche Kommunikation mit Vertretern der Baubehörde und wie es zur Baueinstellung kam. Mit ihrem Vorbringen, der Bauführer habe im Baubewilligungsverfahren Schreiben in derselben Form verfasst, ohne neuerlich auf sein Vertretungsverhältnis hinzuweisen, und die Behörde habe dort keine Zweifel an seiner Eigenschaft als Vertreter gehabt, vermag die Revision nicht aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht dennoch im konkreten Fall und unter Beachtung des objektiven Erklärungswertes der Eingabe nicht unzweifelhaft davon ausgehen durfte, dass der Bauführer - dem der Bescheid in seiner Eigenschaft als Bauführer und nicht auch als Vertreter zugestellt worden war - persönlich Beschwerde erheben wollte.

18

Vor diesem Hintergrund vermag die Revision eine Unvertretbarkeit der Zurechnung der Beschwerde nicht darzulegen. Eine in vertretbarer Weise vorgenommene fallbezogene Auslegung von Parteierklärungen kann nicht erfolgreich mit Revision bekämpft werden. Einer vertretbaren Auslegung kommt keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall ist nur dann erfolgreich mit Revision bekämpfbar, wenn dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung im Sinn einer unvertretbaren Rechtsansicht unterlaufen ist (vgl. VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0116, mwN).Vor diesem Hintergrund vermag die Revision eine Unvertretbarkeit der Zurechnung der Beschwerde nicht darzulegen. Eine in vertretbarer Weise vorgenommene fallbezogene Auslegung von Parteierklärungen kann nicht erfolgreich mit Revision bekämpft werden. Einer vertretbaren Auslegung kommt keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Auslegung einer Erklärung im Einzelfall ist nur dann erfolgreich mit Revision bekämpfbar, wenn dem Verwaltungsgericht eine krasse Fehlbeurteilung im Sinn einer unvertretbaren Rechtsansicht unterlaufen ist vergleiche , VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0116, mwN).

19

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

20

Der Ausspruch über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.Der Ausspruch über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 8. August 2023

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021050226.L00

Im RIS seit

18.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at